

Liestal, 4. November 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/265
Motion	von Markus Meier
Titel:	Steuerabzüge bei energetischen Liegenschaftssanierungen weiterhin sicherstellen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 wurde der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften mit 57,5 % angenommen. Damit ist auch die Gesetzesvorlage "Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung" verknüpft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist aktuell noch nicht bekannt. Der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung hat zur Folge, dass künftig unter anderem Kosten für den Unterhalt von selbstbewohnten Liegenschaften steuerlich nicht mehr zu Abzug zugelassen werden. Der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ist nach Massgabe des kantonalen Rechts bis längstens 2050 zulässig.

Die Motion verlangt, rechtzeitig die erforderlichen kantonalen Gesetzesanpassungen an die Hand zu nehmen, sodass die heute abzugsfähigen Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auch weiterhin unterbruchfrei von den steuerbaren Einkünften abzugsfähig sind.

Gemäss geltender Regelung können im Kanton Basel-Landschaft die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten von der Einkommenssteuer abgezogen werden ([§ 29 Abs. 2^{bis}](#) Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; Steuergesetz; SGS 331). Die Annahme des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung führt nicht automatisch zu einem Wegfall des im kantonalen Recht bereits vorgesehen Abzugs. Vielmehr bräuchte es hierfür eine Gesetzesänderung, die in der Kompetenz des Landrates liegt. Im Rahmen der im Zusammenhang mit dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ohnehin erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts kann das in der Motion geäusserte Anliegen aufgenommen und geprüft werden. Die Motion soll deshalb als Postulat überwiesen werden.